

II—4889 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2439 II

1979-03-12

## A n f r a g e

der Abgeordneten MELTER, Dr. SCHMIDT  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Seniorenausweise der ÖBB - Benachteiligung der Kriegsopfer

Die aus sozialen Gründen geschaffenen gesetzlichen Befreiungsbestimmungen (Telefongrundgebühr, Rundfunk- bzw. Fernsehgebühr) ebenso wie das Ausgleichszulagenrecht der Sozialversicherung sehen vor, daß die Grundrenten nach dem KOVG bei der Feststellung des Einkommens außer Betracht gelassen werden. Demgegenüber sind Kriegsopfer bzw. Kriegerwitwen mit Zusatzrente von der unentgeltlichen Abgabe der Berechtigungsmarke für die Seniorenermäßigung der ÖBB ausgeschlossen. Diese Regelung steht im krassen Gegensatz nicht nur, wie erwähnt, zu gesetzlichen Befreiungsbestimmungen, sondern auch zur Funktion der Kriegsopfer-Grundrente, die ja eine Entschädigung bzw. Anerkennung des im bzw. durch den Krieg erbrachten Opfers durch den Staat darstellt; auch kann sie wohl kaum als sozial bezeichnet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

## A n f r a g e :

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß seitens der ÖBB in Zukunft bei der unentgeltlichen Abgabe der Berechtigungsmarke für die Seniorenermäßigung die Kriegsopfer-Grundrenten nicht mehr als anrechenbares Einkommen betrachtet werden?